



Institut für Qualitätssicherung in Prävention und Rehabilitation GmbH
an der Deutschen Sporthochschule Köln

Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von

Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian

in Kooperation mit

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Felix Welti
Hochschule Neubrandenburg

Juli 2009

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 14/2009 –

Mittagessen für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen

von Dr. Alexander Gagel

Berichtet wird hier über ein Urteil des BSG, das sich damit befasst, ob das Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen von ihnen selbst aus der ihnen gezahlten Hilfe zum Lebensunterhalt zu bestreiten oder als Eingliederungshilfe vom Sozialhilfeträger zu erbringen ist. Das Urteil nimmt eingehend zu Ziel und Aufgaben einer Eingliederungsmaßnahme Stellung.

Dr. Alexander Gagel
Dr. Hans-Martin Schian
Anja Hillmann

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

BSG, Urt. v. 09.12.2008 – B 8/9b SO 10/07 R –

I. Wesentliche Aussagen

1. **Das gemeinsam eingenommene Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen ist im Sozialhilferecht integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe und deshalb nicht der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuordnen.**
2. **Es gehört zum Auftrag der Werkstätten für behinderte Menschen, die Fähigkeiten und die Persönlichkeitsentwicklung der dort Beschäftigten zu stützen und zu fördern.**
3. **Dazu gehören auch tagesstrukturierende Maßnahmen, gemeinsame Veranstaltungen, arbeitspädagogische und arbeitstherapeutische Maßnahmen.**

II. Der Fall

Der schwerbehinderte Kläger war auf Kosten des Beklagten in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) teilstationär untergebracht und beschäftigt. Der Beklagte (überörtlicher Sozialhilfeträger) lehnte ab 01.03.2005 die **Übernahme der Kosten für das gemeinsame Mittagessen** ab mit der Begründung, die Kosten seien aus dem eigenen Einkommen des Klägers oder vom örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Grundsicherung zu übernehmen. Der **Kläger hat die Kosten deshalb selbst getragen** und begehrte nunmehr von dem Beklagten Erstattung der Aufwendungen. Er macht geltend, die Kosten des Mittagessens seien Teil der Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben, die von dem Beklagten erbracht werde. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) war der Auffassung, dass die noch unter Geltung des Bundessozialhilfegesetzes (bis 31.12.2004) bestehende Verklammerung von Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfen in besonderen Lebenslagen aufgelöst worden sei.

III. Die Entscheidung

Das BSG hat dem Kläger Recht gegeben. In der Weigerung, weiterhin das Mittagessen zu tragen, liege **eine teilweise Aufhebung der Kostenübernahme** für die Unterbringung des Klägers in der Werkstatt, die durch Bescheid vom 28.08.2001 »bis auf weiteres« zugiebilligt worden war. Prüfungsgrundlage sei deshalb **§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X** (Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse). Die Voraussetzungen dieser Vorschrift seien schon deshalb nicht erfüllt, weil gar keine

Änderung eingetreten sei. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zu rechnen seien nach § 54 Abs. 1 SGB XII u. a. Leistungen zur Beschäftigung in einer WfbM. Hierfür sei der Beklagte weiterhin zuständig. Die Zuständigkeit umfasse u.a. die **Kosten für das Mittagessen**. Dieses sei **notwendiger Bestandteil der Eingliederungshilfe**; denn es bestehe ein **funktionaler Zusammenhang** (BVerwG, Urt. v. 22.3.1990 – 5 C 58.86 – Buchholz 436.0 § 27 BSHG Nr. 2). Erforderlich sei eine ganzheitliche Betrachtung. **WfbM seien keine bloßen Erwerbsbetriebe**; sie hätten vielmehr die Aufgabe, den behinderten Menschen durch berufliche und **persönlichkeitsbildende Förderung** zu helfen, einen gleichberechtigten Platz in der Gesellschaft zu finden. Zu diesem Konzept gehöre, dass den Menschen in der WfbM ein gemeinsames Mittagessen angeboten werde. Dies gehöre zu dem Auftrag, die Persönlichkeit dieser Menschen weiter zu entwickeln. Unterstrichen werde dies durch **§ 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung** vom 13.8.1980 – BGBl I,1365- (WVO) der vorsieht, dass zur Persönlichkeitsbildung arbeitsbegleitend weitere Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Dieses Ziel erfordere u. a. einen **tagesstrukturierenden Ablauf**, der auch das Mittagessen umfasse. Auf die Art der jeweiligen Behinderung komme es hierbei nicht an. Das SGB sehe keine verschiedenen Typen von WfbM mit unterschiedlichen Förderungskonzepten vor. Dem stehe nicht entgegen, dass der Umfang der Betreuung behinderungsbedingt unterschiedlich sein könne. Im Übrigen gehe der Gesetzgeber selbst davon aus, dass das Mittagessen aus der Eingliederungshilfe zu zahlen sei; denn in **§ 92 Abs. 2 Satz 4 SGB XII** sei eine Ausnahme für den Fall vorgesehen, dass das Einkommen des behinderten Menschen eine bestimmte Grenze überschreite (dieser Fall liegt hier nicht vor).

Da somit der Beklagte die Übernahme der Kosten des Mittagessens zu Unrecht abgelehnt habe, stehe dem Kläger nach **§ 15 Abs.1 Satz 4 SGB IX** ein Erstattungsanspruch zu. Es habe sich hier zwar nicht um eine primäre Ablehnung gehandelt. Eine **teilweise rechtswidrige Aufhebung** sei insoweit aber der Ablehnung **gleichzustellen**.

Der Betroffene müsse allerdings u.U. hinnehmen, dass der die Grundsicherungsleistungen erbringende örtliche Sozialhilfeträger den monatlichen Regelsatz um den in § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII festgeschriebenen normativen Bedarf für die Kosten des Mittagessens nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII absenke.

IV. Würdigung/Kritik

Das Urteil ist durchweg überzeugend. Hervorzuheben ist die starke **Betonung des umfassenden Auftrags** der WfbM, die **Entwicklung der dort tätigen Menschen** zu fördern und ihnen ein möglichst »normales« Leben mit üblicher Tagesstruktur zu ermöglichen. Es sind dies **Grundsätze, die über den Bereich der WfbM hinaus** einen **Grundzug der Förderung behinderter Menschen** darstellen. (vgl. u. a. Diskussionsbeiträge A-13/2008 und A-1/2009 in diesem Forum).

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.